

Die Befreiung von Apothekern von der Rentenversicherungspflicht*

In der gegenwärtigen Bescheidungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund entstehen Schwierigkeiten bei der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI insbesondere bei Apothekern, die in der Pharmaindustrie oder sonst nicht in der Offizin tätig sind. Problematisiert werden dabei vor allem solche Tätigkeiten, die nicht nur von Angehörigen der verkammerten freien Berufe, sondern auch von anderen Berufsgruppen (z.B. Naturwissenschaftlern) ausgeübt werden können. Einem in der Pharmaindustrie tätigen „Medical Evaluator“¹ wurde z. B. von der Deutschen Rentenversicherung Bund die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht mit der Begründung versagt, dass dessen Tätigkeit auch von einem Biologen oder Chemiker ausgeübt werden könne.

Soweit im Befreiungsverfahren Zweifel an der Zugehörigkeit zum Berufsbild des Apothekers entstehen können, sollten möglichst frühzeitig weitere geeignete Unterlagen - vor allem empfiehlt sich die Abgabe einer suffizienten, also möglichst ausführlichen und präzisen Stellen- und Funktionsbeschreibung – bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eingereicht werden, welche die spezifische Branchentätigkeit hinreichend und allgemeinverständlich erläutern. Den betroffenen Unternehmen/Arbeitgebern ist von daher zu raten, für ihre Mitarbeiter frühestmöglich geeignete Stellenprofile zu entwerfen. Zweifel können erst gar nicht aufkommen, wenn dazu schon die Stellenausschreibung klar und eindeutig in Bezug auf das Berufsbild eines Apothekers ausgelegt ist. Gleichwohl darf diese bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung einer Tätigkeit nicht zu einer zu statischen Bewertung führen. Das SG Köln² hat unlängst festgestellt, dass eine Stellenausschreibung nicht zwingend dafür spreche müsse, dass es sich bei der konkret ausgeübten Beschäftigung nicht um eine Tätigkeit der freien Berufe handeln könne. In dem betreffenden Verfahren hatte der Arbeitgeber nämlich dargelegt, dass die infrage stehende Stelle Entwicklungspotenzial in verschiedene Richtungen besessen habe. Durch die Besetzung mit

¹ Gleiches gilt auch für einen „Regulatory Affairs Manager“.

² 30.09.2011, Az.:S 36 R 1106/10.

einem Apotheker kann eine vormals auch Naturwissenschaftlern offen stehende Stelle von daher durchaus eine fachspezifische Prägung erhalten.

Die Tätigkeit eines „Drug Safety Officer“ ist nach einer zwischen der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) und der Deutschen Rentenversicherung Bund am 30. September 2010 verabredeten Handhabungsempfehlung für mehrere Gruppen der verkammerten freien Berufe befreiungsfähig, wenn für diese ein erfolgreich absolviertes Medizin- bzw. Pharmazie- oder Veterinärmedizinstudium Voraussetzung ist. Als Nachweis hierfür kann die entsprechende Stellenausschreibung oder die interne Stellenbeschreibung dienen. Aus der Stellenbeschreibung muss hinreichend deutlich werden, dass es sich um eine wissenschafts- bzw. forschungsnahe Tätigkeit handelt, die allein durch die genannten Berufsgruppen ausgeübt werden kann. Wenn und soweit es sich in anderen Konstellationen ergibt, dass das Stellenprofil einer Tätigkeit als Drug Safety Officer anders ausgestaltet ist und nicht überwiegend Aufgaben umfasst, die zum typischen Berufsbild des Arztes, Tierarztes oder Apothekers zählen, dann ist auch nicht von einer berufsspezifischen Tätigkeit, die zur Befreiung führt, auszugehen. Indiz hierfür ist, wenn die Tätigkeit auch von Personen mit anderer Ausbildung ausgeübt werden kann.

Schwierig gestaltet sich die Situation beim „Pharmareferenten/Pharmaberater“ (zum Berufsbild vgl. § 75 Abs. 1 Satz 1 und 2 AMG). Dieser unterfällt nach einer inzwischen gefestigten Rechtsprechung der Landessozialgerichte³ - eine Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts⁴ steht dazu allerdings noch aus - nicht mehr dem durch den Hochschulabschluss geprägten Berufsbild eines approbierten Apothekers, und zwar unabhängig davon, dass er im Einzelfall durchaus im Kern berufstypische, d.h. an die umfassende Hochschulausbildung eines Apothekers anknüpfende und durch die Approbation dokumentierte Sachkenntnisse (als so genannte Teilmenge der nach der BApO erforderlichen Ausbildung) für die Ausübung seiner Tätigkeit verwendet. Das bloße Votum einer berufsständischen Kammer, ob nach ihren Statuten eine bestimmte Tätigkeit noch als dem jeweiligen Berufsstand zugehörig anzusehen ist, soll nach dieser Rechtsprechung nicht allein zur Grundlage der Entscheidung über die versicherungsrechtliche Befreiung eines Apothekers herangezogen werden können, gleichwohl dieser nach wie vor eine nicht unerhebliche Indizwirkung zukommt.

³ LSG Hessen, 29.03.2007, Az.: L 1 KR 344/04; LSG BW, 23.01.2009, Az.: L 4 R 738/06; LSG Rheinland-Pfalz, 05.05.2010, Az.: L 4 R 168/09; LSG BW, 01.03.2011, Az.: L 11 R 4872/09.

⁴ Anhängig unter den Az. B 12 R 5/10 R und B 12 R 3/11 R.